

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierundzwanzigster Band.

**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1899.**

II.

Zum

westgothischen Urkundenwesen.

Von

Karl Zeumer.

1. Subscriptio und Signum.

Das westgothische Urkundenwesen ruht wie das aller südgermanischen Völker auf dem römischen; ja es schliesst sich diesem ursprünglich vielfach enger an als das der Nachbarvölker, der Burgunder und Franken, und erst im Laufe der Zeit treten stärkere Abweichungen hervor.

Texte westgothischer Privat-Urkunden aus der Zeit vor der arabischen Eroberung sind uns fast nur in der Gestalt von Formeln in der deshalb doppelt wichtigen westgothischen Formelsammlung enthalten; dazu kommen urkundenartige Bestandtheile der Concilsakten und eine geringe Anzahl von Königsurkunden, die in diesen Akten überliefert sind, sowie die in den westgothischen Gesetzbüchern enthaltenen Constitutionen, soweit sie urkundliche Form haben. Dieses dürftige Material wird aber in so glücklicher Weise durch die reichhaltigen und eingehenden Bestimmungen, welche die westgothischen Gesetzbücher in Bezug auf das Urkundenwesen enthalten, ergänzt, dass es doch möglich ist, das westgothische Urkundenwesen in seinen Grundzügen zu erkennen.

Vollständig unterrichtet sind wir durch das vorliegende Material über die Unterfertigung der Urkunden durch Unterschrift oder Handzeichen: erstere heisst technisch subscriptio, letzteres signum.

Die subscriptio ist ganz die der spätrömischen Urkunden, wie sie Bruns, Die Unterschriften der römischen Rechtsurkunden, S. 122 ff., gekennzeichnet hat. Es ist nicht eine einfache Namensunterschrift, sondern eine mehr oder weniger ausführliche, regelmässig in subjektiver Fassung gehaltene Erklärung, deren Grundbestandtheil etwa lautet: Ego N. . . . subscripsi. Diese Unterschriften, welche dem Zwecke der Beglaubigung des Inhalts der Urkunde durch Aussteller und Zeugen dienen, sind in den spätrömischen Urkunden vielfach ausserordentlich umfangreich, wie ein Blick in die Sammlungen von Marini, *I Papiri diplomatici*, Roma 1805, und von Spangenberg, *Juris Romanae tabulae negotiorum*, Lipsiae 1822, zeigt. Der Aus-

steller und jeder einzelne Zeuge wiederholen in ihrer subscriptio meist den wesentlichen Inhalt der Urkunde, und die Zeugen bekunden vielfach zugleich denjenigen Theil des Vertragschlusses, der sich in ihrer Gegenwart vollzogen hat, etwa die Zahlung des Kaufpreises, so dass die einzelnen Subscriptionen fast den Eindruck selbständiger Urkunden machen. In einzelnen Fällen begnügen sich die Unterschriften mit einem Hinweis auf den Inhalt der Urkunde.

Derartige Unterschriften enthält in verkürzter Form auch die westgothische Formelsammlung. In n. 1 lautet die auf die Datierungszeile folgende Unterschrift des Ausstellers: 'Ego ill. hanc cartulam libertatis in praedictorum personas a mea voluntate collatam relegi, cognovi et subscripsi. Sunt dies et annos et era, quae supra'. Die dann folgende Zeugenunterschrift lautet: 'Ille, rogitus a domino et fratre illo, in hanc cartulam libertatis ab ipso factam testis¹ subscripsi, die anno et era, qua supra'. Die Angabe des Datums in den Subscriptionen ist eine Besonderheit gegenüber den römischen Unterschriften.

Der Formelsammler hat in den Unterschriftenformeln unter dem ersten Stücke seiner Sammlung offenbar das allgemein gültige Muster für solche Unterschriften geben wollen, denn in den folgenden Stücken lässt er die Unterschriften mit dem übrigen Eschatokoll meist fort. Nur in einer Anzahl von Stücken, in denen die Unterschriften besonders modificiert sind, dehnt er die Formeln wieder auf sie aus; so in 7. 20. 39. 40. Auch diese Unterschriften haben den gleichen Charakter; denn die in 39 und 40 ein paar Mal auftretende objective Fassung 'subscripsit' statt 'subscripsi' ist theils sicher, theils wahrscheinlich der fehlerhaften Ueberlieferung zuzuschreiben.

Die Erwähnung des Datum in solchen Unterschriften findet sich auch noch in gothischen Urkunden der fränkischen Zeit in Septimanien, z. B. Histoire de Languedoc I, n. 57. II, n. 150 (beide Stücke bei Thévenin, Textes n. 68 und 93 abgedruckt) und in der spanischen Mark, bei Marca, Marca Hispanica, App. n. 38. 39. 41 col. 804 ff. Ohne Datum dagegen, aber sonst ganz gleichen Charakters sind die Unterschriften in den westgothischen Concilsakten, von denen ich nur einige Beispiele anführe.

Das katholische Glaubensbekenntnis unterschrieben unter Verdammung des Arianischen Dogmas auf dem III. Concil

1) So ist unzweifelhaft zu lesen statt: 'testamentum suprascriptum'.

von Toledo unter Reccared I. die Geistlichen nach einer ausführlichen Formel: 'Gardingus, in Christi nomine civitatis Tudensis episcopus, anathematizans haeresis Arianae dogmata superius damnata, fidem hanc sanctam catholicam, quam in ecclesiam catholicam veniens credidi, manu mea de toto corde subscripsi'. Die Laien unterschrieben mit der einfacheren Formel: 'Fonsa vir inluster anathematizans subscripsi'. Die Akten des Concils selbst unterschrieb der König mit der Formel: 'Flavius Reccaredus rex hanc deliberationem, quam cum sancta definivimus synodo, confirmans subscripsi'. Darauf unterschrieben mit entsprechenden ausführlichen Formeln die Metropolitane, mit einfacheren die übrigen Bischöfe. Die Akten des IV. Concils von Toledo unterschrieb Isidor: 'Ego Isidorus, in Chr. n. ecclesiae Hispalensis metropolitanus episcopus, haec statuta subscripsi', die übrigen Bischöfe ebenso, doch mit Fortlassung der Worte 'haec statuta'. Aehnliche Unterschriften tragen das V. und VI. Concil, ausführlichere wieder das VIII.

Neben subscriptio, subscribere und subscriptor nennt nun das Westgothengesetz häufig das signum, und die signa facientes, ohne ausdrücklich über das Verhältniß des signum zur subscriptio Auskunft zu geben. Schon Eurichs Gesetzbuch dürfte an einer zu ergänzenden Stelle das signum neben der subscriptio für die Bekräftigung einer Schenkung zur Wahl stellen: 'scriptura sua manu signo sive subscriptione confirmet', c. 307. Oefter findet sich das in der Reccessvindiana z. B. II, 3, 3 (Antiqua): 'scriptura sue manus vel testium signis vel suscriptionibus roborata'; II, 1, 13 (Reccessv.): 'electionis pactio trium testium signis vel subscriptionibus roborata'. Andere Stellen sind in der Handausgabe im Index rer. et verb. s. v. signum zusammengestellt.

Die subscriptio setzt bei dem Unterschreibenden die Kunst des Schreibens voraus; wer nicht schreiben kann, kann auch nicht unterschreiben. Handelt es sich doch nicht nur um den eigenen Namen, dessen Züge zu erlernen wohl auch dem sonst des Schreibens Unkundigen gelingt. Durch das signum ersetzt die subscriptio, wer nicht schreiben kann; sei es, dass er es überhaupt nicht versteht, sei es, dass er nur zur Zeit daran verhindert ist. Das besagt ausdrücklich Cap. 15 der Gaudenzischen Sammlung: 'in ea donatione ipse donator propria manu subscribat et ipsa donatio non minus tribus testibus roboretur. Si autem ipse donator et testes litteras nesciunt, unusquisque signum faciat'.

Die Unterschrift wird dann in der Art ersetzt, dass der Unterzeichner sein Handzeichen, *signum*, regelmässig wohl das Zeichen des Kreuzes macht, wozu dann ein anderer eine stets objectiv gefasste Erklärung schreibt, deren Grundbestandtheil einfach lautet: '*Signum illius*'. Ein solches Handzeichen machte auch einer der ersten Laien, welche nach den Geistlichen, die, weil des Schreibens kundig, stets unterschrieben, das Glaubensbekenntnis des III. Concils unterfertigten: '*Signum Gussini viri illustris proceri*'.

Oft treten dann noch besondere ausdrückliche Zeugnisse über die Signierung hinzu, auf die weiter unten einzugehen ist.

Den Ersatz der *subscriptio* durch das *signum* haben die Westgothen aus dem römischen Brauche übernommen.

In den römischen Gesetzen begegnen wir der ausdrücklichen Erwähnung des *signum* oder *signum crucis* als Surrogat der *subscriptio* erst seit Justinian. In seinem Gesetze *Cod. Iust. VI, 30, 22, 2^b* wird für das Nachlassinventar die *subscriptio* des Erben gefordert, doch mit der Ausnahme: '*si ignarus sit litterarum vel scribere praepeditur*'; dann soll ein besonderer *Tabularius* zugezogen werden: '*ut pro eo litteras supponat venerabili signo antea manu heredis praeposito*'. In Novelle 90 pr. erwähnt Justinian einen Fall, wo Testamentszeugen einer auf dem Sterbelager testierenden Person, nachdem bereits der Tod eingetreten war, die Hand zum Unterzeichnen des Testaments mittels Kreuzes geführt hatten.

Nicht erwähnt wird das *signum* in c. 8 der Novelle 73, wo bestimmt wird, dass, wenn des Schreibens Unkundige (*γράμματα οὐκ ἐπιστάμενοι*) urkunden, mindestens 5 Zeugen unterschreiben sollen, von denen einer für den Contrahenten alles, d. h. die ganze Subscriptionsformel, oder nach wenigen von jenem geschriebenen Buchstaben das übrige schreiben soll: *ἐν οἷς ἔσται καὶ ὁ γράφων ὑπὲρ τοῦ συμβάλλοντος ἢ τὸ πᾶν ἢ τὸ μετὰ τὰ ὀλίγα γράμματα τὰ παρ' ἐκείνου τεθέντα*. Das *Authenticum* hält sich genau an das Original; dagegen schreibt Julian, *Epitome nov. 66, c. 9* statt dieser Worte: '*et postquam imperitus (litterarum) vel sanctam crucem fecerit vel paucas litteras, unus ex his quidem testibus pro eo subscribat*'. Julian spricht also deutlich aus, was wohl auch Justinian voraussetzt, dass der Aussteller, der sich in der Unterschrift vertreten lässt, selbst mindestens das Kreuz zeichne.

Diese Anwendung des Kreuzeszeichens für die Namensunterschrift ist aber nicht erst von Justinian eingeführt.

Sie findet sich schon in einem Ravennater Testament von 474 (Spangenberg 14, S. 101; besser Bruns, *Fontes*, 5. Aufl., S. 303) und einer ebendaher stammenden Schenkungs-urkunde von 491, Marini n. 84, Spangenberg n. 28. Aus der römischen Praxis ist sie dann von den Westgothen und den Burgundern übernommen und ebenso später von den Franken, Langobarden und anderen germanischen Völkern.

Während nun bei den übrigen Völkern das *signum* gewissermaassen entartete, indem es ganz unbeschränkt statt der Unterschrift gebraucht wurde, haben die Westgothen seine Anwendung in der ältern Zeit anscheinend ganz in den Grenzen gehalten, welche römische Gesetze und römische Praxis gezogen hatten. Diese aber beschränkten den Gebrauch des *signum* ausschliesslich auf den Ersatz für die Unterschrift des Ausstellers der Urkunde, während die Zeugen stets die wirkliche Unterschrift leisten mussten. Die Gesetze handeln an den angeführten Stellen nur von dem *venerabile signum* oder der *crux*, welche der Testator, der Verfasser eines Inventars, der Aussteller einer Urkunde statt seiner *subscriptio* unter das Document setzt; während bei den Zeugen stets nur von *subscribere* die Rede ist¹.

Dass das nicht zufällig sein kann, geht aus den überlieferten römischen Urkunden des fünften und sechsten Jh. hervor. Eine ganze Reihe von Urkunden bei Spangenberg und Marini zeigen oder erwähnen das *signum* von Ausstellern, welche entweder der Schrift unkundig (*litterarum nescientes* oder *ignari*) oder durch Krankheit am Schreiben verhindert sind, etwa durch Augenschwäche, wie Spangenberg n. 53: '*faciente invectitate oculorum*' oder, wie in n. 14 der Testator Georgius, durch das nichtswürdige Podagra: '*faciente nequissima egritudine podagrae*'. In 20 Urkunden bei Spangenberg finden sich 34 *signa* der Aussteller, nämlich in n. 14 (in 2 Testamenten, dem des Constantius von 474 und in dem des Georgius von 552). 21. 28. 31 (2 *signa*). 35. 38. 41. 42. 44. 49 (2 *signa*). 50 (in

1) Nicht auf Unterzeichnung mittels *signum* ist zu deuten *subsignare* in Cod. Iust. IV, 29, 23, § 2. Bürgschaften von Frauen sollen nicht gelten, '*nisi instrumento publice confecto et a tribus testibus subsignato*'. Bruns S. 124 bemerkt mit Recht, dass hier nicht Untersiegelung gemeint sei, sondern dass '*subsignare*' hier für '*subscribere*' stehe, und führt dafür das Zeugnis des Paulus, Dig. 50, 16, 39 und des Festus s. v. *signare* an. Sonst heisst '*signare*' in den älteren römischen Quellen regelmässig siegeln.

2 Urk. je ein signum). 51 (2 signa). 53 (8 signa). 54. 55. 56 (2 signa). 58 (3 signa). 75 (2 signa).

Das signum ist beim Aussteller häufiger als die Unterschrift. Dagegen finden wir die Zeugen regelmässig unterschreibend. Eine Ausnahme bietet nur die Verkaufs-urkunde Spangenberg n. 52, wo, soweit der unsichere Text vermuthen lässt, nach der in gothischer Sprache und Schrift ausgeführten Unterschrift des Verkäufers ein Zeuge unterschreibt, zwei andere ihre signa machen. Selbst wenn diese beiden Zeugensigna unzweifelhaft wären, könnte man sie auf besondere Verhältnisse des einzelnen Falles zurück-führen. Die durch so zahlreiche Beispiele belegte Regel, dass die Zeugen in den spätrömischen Urkunden unter-schreiben, während die Aussteller häufiger signieren als unterschreiben, vermag eine so vereinzelte Ausnahme nicht zu zerstören.

Während nun die Burgunder schon zu Gundobads Zeiten den Zeugen beide Arten von Unterfertigung frei-stellten, nach Lex Burg. 43, 1: 'quinque aut septem testes donationi aut testamento prout possunt aut signa aut sub-scriptiones adiciant', scheinen die Westgothen ursprünglich wie die Römer die Anwendung der signa auf die Aussteller beschränkt, von den Urkundszeugen dagegen die subscriptio gefordert zu haben.

Dass die Lex Romana Visigothorum in Bezug auf die Bestimmung, dass die Testamentszeugen unterschreiben sollen, der Autor selbst sich in der Unterschrift ver-treten lassen kann, in der Interpretatio zu Nov. Theod. II. 9 ganz dem Texte folgt, will ich nicht besonders be-tonen; aber auch andere Quellen sprechen für unsere An-nahme.

Leider überliefert uns der Codex Euricianus keine vollständig erhaltene Stelle, aus der dieses ganz zweifellos hervorginge. Immerhin spricht aber c. 307 im Vergleich mit der späteren Fassung, in welcher dieses Capitel in der Antiqua V, 2, 7 erscheint, deutlich genug für jene Annahme. Bei Eurich lautet die bezügliche Stelle in der wahrschein-lich richtigen Ergänzung: 'Maritus si uxori suae aliquid donaverit, de hoc, quod voluerit, scriptura sua ma[nu] (lies: scripturam suae manus) [signo siv]e subscriptione confir[met, ita ut du]o aut tres testes ingenui [subscriptore]s accedant; et sic volun[tas ipsius habeat] firmitatem'. In der Antiqua heisst es statt dessen: 'Maritus si uxori sue aliquid dona-verit, de hoc quod ipsa sibi habere voluerit, scriptura manus sue suscriptione vel signo confirmet, ita ut duo aut

tres testes ingenui suscriptores vel signa facientes accedant; et sic voluntas ipsius habeat firmitatem’.

Sehr wahrscheinlich ist demnach, dass schon Eurichs Text dem Aussteller statt der subscriptio das signum gestattete; unbedingt sicher aber, dass er bei Zeugen das signa facere nicht, sondern nur das subscribere erwähnte; denn für die Worte *vel signa facientes* reicht der für die Ergänzung verfügbare Raum keines Falls aus. Die Ausdehnung des signum auf die Unterfertigung der Zeugen beruht also auf einem Zusatze zu dem ursprünglichen Texte.

Es fragt sich, ob dieser Zusatz bereits Leovigild, oder ob er erst Reccessvind zuzuschreiben ist. Dass die grossen und wesentlichen Veränderungen, welche das Capitel namentlich in den folgenden Sätzen in der Antiqua gegenüber Eurichs Texte aufweist, auf Leovigild und nicht auf Reccessvind zurückzuführen sind, ist nach dem, was ich früher (s. N. Arch. XXIII, 487 f.) ausgeführt habe, kaum zu bezweifeln. So sehr man demnach von vornherein zu der Annahme geneigt sein wird, auch diese Interpolation Leovigilds Redactoren zuzuschreiben, so darf man doch an der Möglichkeit festhalten, dass dieser äusserlich geringfügige Zusatz erst bei Herstellung der Reccessvindiana zugesetzt ist. Ein derartiger Zusatz konnte gemacht werden ohne zu einer Aenderung der Inscription Anlass zu geben.

Eine entsprechende Interpolation Reccessvinds könnte vielleicht auch vorliegen in der Antiqua II, 3, 3, wo es heisst: *‘scriptura (mandati) sue (sc. conditoris) manus vel testium signis aut subscriptionibus roborata*’.

In anderen Stellen, an denen wohl Eurichs Text unverändert beibehalten ist, wird von den Zeugen schlechthin die subscriptio, nicht das signum gefordert, so in IV, 3, 3 (Ant.) für ein Inventar: *‘brevis factus trium vel quinque testium subscriptione firmetur*’, und ebenso in V, 2, 7 (Ant.): *‘inventarium (episcopi) viri ingenui subscriptione conroborent*’. Wollen wir an jenen anderen Stellen nicht Interpolationen annehmen, so bleibt nur die andere Annahme, dass, wie das zu Chindasvinds Zeiten deutlicher hervortritt, die römische Regel nur noch für gewisse Gattungen von Urkunden aufrecht erhalten wurde, während für andere die Signierung durch Zeugen freigegeben wurde.

Die Gaudenzischen Fragmente kennen freilich bereits ein signum der Zeugen einer Schenkungsurkunde als Ersatz für ihre Unterschrift, aber nur mit beschränkter Wirkung; c. 15: *‘in ea donatione ipse donator propria*

manu subscribat, et ipsa donatio non minus tribus testibus roboretur. Si autem ipse donator et testes litteras nesciunt, unusquisque signum propria manu faciat, et donatio ipsa ante curiales deferatur'. Das ist am wahrscheinlichsten so zu verstehen: nur wenn Aussteller und Zeugen nicht unterschreiben können, soll die mit deren eigenhändigen Zeichen unterfertigte Urkunde in die Curie gebracht werden, damit sie dort die Beglaubigung und Autorisation erhalte, welche die gehörig unterschriebene Urkunde vermöge der Unterschriften besass.

Der Gedanke, dass gewisse Schenkungen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Insinuation bei der Curie bedürften, scheint nach L. Vis. II, 5, 1. 2 den Westgothen fremd gewesen zu sein, so dass der Zweck des 'ante curiales deferre' wohl nur der gewesen sein kann, die an sich unsicheren Zeugensigna zu bestätigen.

Die westgothische Formelsammlung aus dem 2. Jahrzehnt des 7. Jh. stimmt, soweit sich das bei der mangelhaften Mittheilung der Schlussformeln erkennen lässt, mit dem römischen Brauche überein.

Drei Nummern, 7. 36. 44, enthalten statt der subscriptio des Ausstellers dessen signum. Von den Zeugen wird in der Corroboratio meist der unbestimmtere Ausdruck: 'testibus tradidi roborandum' gebraucht, so n. 1. 7. 24. 36. 44. 45. Aber da, wo dieser Ausdruck im Gegensatz zu dem vorhergenannten signum des Ausstellers gebraucht wird, wie in 7. 36. 44, dürfen wir ihn wohl auf die subscriptio deuten. Ausdrücklich wird das subscribere den Zeugen zugeschrieben in n. 33: 'testibus subscribendam tradidimus', und in n. 1 lauten die Schlussworte mit unbedenklicher Emendation: 'Ill. rogitus . . . testis subscripsi'. Dass auch in 39 und 40 Zeugen unterschreiben, nicht signieren, fällt vielleicht weniger ins Gewicht, weil es sich da um gerichtliche Urkunden handelt. Soviel steht aber fest: die Formelsammlung erwähnt das signum nur beim Aussteller, niemals bei den Zeugen.

Chindasvind scheint für gewisse Fälle noch an der subscriptio der Zeugen festgehalten zu haben. So fordert er VI, 1, 2 für die Inscriptio die Unterschrift dreier Zeugen: 'trium testium subscriptione roborata'. Auch nach Chindasvinds II, 4, 3 hat der Zeuge die Urkunde unterschrieben: 'scriptura, in qua ipse (testis) subscripsisse dinoscitur'. Längnet der Zeuge seine Unterschrift ab, und kann sie ihm nicht 'aliis documentis' bewiesen werden, so soll er vor dem Richter etwas schreiben zum Zweck der Schrift-

vergleichung mit seiner Unterschrift. Hier wird also vom Zeugen vorausgesetzt, dass er schreiben kann und unterschrieben hat.

In II, 5, 13 werden *scripturae* erwähnt: 'in quibus suscriptio vel signum conditoris adque testium firmitas reperitur'. Wenn hier nicht ausdrücklich die *subscriptio* von den Zeugen verlangt wird, so könnte man versucht sein, in der Erwähnung der 'firmitas' einen Hinweis auf die *subscriptio* der Zeugen zu finden. Das ist aber deshalb nicht wahrscheinlich, weil Chindasvind in demselben Gesetze die Schriftvergleichung ('*contropatio manuum*') zum Zwecke des Nachweises der Echtheit einer Urkunde nicht nur für die *subscriptions*, sondern auch für die *signa* anordnet. Das setzt voraus, dass auch die *signa*, die Kreuze, eine charakteristische Handschrift erkennen liessen, dass etwa die, welche nicht schreiben konnten, sich wenigstens die Zeichnung eines besonderen mit eigenthümlichen Kennzeichen, vielleicht irgendwelchen Schnörkeln versehenen Kreuzes aneigneten.

Solche in ihrer Eigenart erkennbare und von anderen unterscheidbare *signa* fordert Chindasvind geradezu, wo er ihren Gebrauch Zeugen gestattet, in VI, 1, 5: '*epistulam tres testes evidentibus signis aut subscriptionibus simul cum eo (dem Aussteller) firment*'. Solche *signa evidentia*, die zur Schriftvergleichung dienen konnten, waren allerdings geeignet, die *subscriptio* bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen, und es begreift sich mit Berücksichtigung dieser Ausgestaltung der *Signa*, wenn Chindasvind für die Rechtsbeständigkeit der Urkunden neben der genauen Datierung und der Gesetzmässigkeit des Inhalts die Unterfertigung durch Aussteller und Zeugen mittels Unterschriften oder Handzeichen fordert, so dass beide Unterfertigungsarten ganz gleichstehen; s. II, 5, 1: '*Scripture, quae diem et annum habuerint evidenter expressum adque secundum legis ordinem conscripte noscuntur, seu conditoris vel testium fuerint signis aut subscriptionibus roborate, omni habeantur stabiles firmitate*'.

Recessvind setzt dann ebenso die Zeugensigna den Zeugensubscriptionen ganz gleich in II, 1, 13: '*trium testium . . . pactio signis vel subscriptionibus roborata*'; II, 5, 10: '*extrema voluntas sive sit auctoris et testium manu scripta, sive utrarumque partium signis extiterit roborata*'.

Trotz dieser scheinbar vollständigen Gleichsetzung werden wir immer noch einen gewissen Unterschied in der

praktischen Anwendung der beiden Unterfertigungsarten voraussetzen dürfen. Eine nur mit Kreuzen, wenn auch verschiedenen Charakters unterfertigte Urkunde ist undenkbar. Die Handzeichen der Zeugen bedurften der Beglaubigung durch andere Zeugen oder durch den Urkundenschreiber; der Autor aber musste, wenn er nicht selbst unterschreiben konnte, sich durch einen des Schreibens kundigen in der Unterschrift vertreten lassen. Diese Vertretung in der Unterschrift hat die westgothische Praxis der römischen entlehnt.

Schon eine Novelle Theodosius' II. und Valentinians III., Nov. Theod. II. 16 (von 439), in die Lex Romana aufgenommen als 9, 1, bestimmt, dass, wenn derjenige, welcher ein schriftliches Testament macht, nicht schreiben kann, zu den sonst nöthigen sieben Zeugen, welche das Testament unterschreiben und siegeln müssen, noch einen achten Zeugen zuziehen soll, der ihn in der Unterschrift vertritt: 'Quod si literas testator ignoret vel subscribere nequeat, octavo subscriptore pro eo adhibito eadem servari decernimus'.

Justinian kennt auch die Vertretung des Urkundenden in der Unterschrift. Doch soll nach der bereits oben (S. 18) besprochenen Stelle der Novelle 73 einer der Zeugen, nicht ein besonderer subscriptor für den Aussteller mit der Unterschrift eintreten, während nach Cod. Iust. VI, 30, 22, 2^b bei der Anfertigung des Inventars ein Tabularius die Unterschrift für den Erben leisten soll.

Von beiden Arten der Stellvertretung durch einen Notar und durch einen Zeugen finden wir Beispiele in den spätrömischen Urkunden. In Spangenberg n. 31 dictiert die edele Frau Runilo mit Zustimmung ihres Mannes Felithanc dem Notar ('forensis') Severus eine Schenkungsurkunde, von der es im Texte heisst: 'cui propriae manus tum ego, quam F. . . iugalis meus propter ignorantiam litterarum signa inpraessimus et testibus optuli suscribendam'. Die Unterschrift lautet:

'Signum + Ranilonis subl. f. suprascriptae donatricis.

Signum + Felithanc viri subl. iugalis suprascriptae.

Quae ego Severus for. inclusi.'

Wie schon früher richtig erklärt ist, umschliesst der Notar mit seiner subscriptio, die die Namen und Charakterisierung der Aussteller enthält, die signa, welche dann nochmals von den einzelnen Zeugen in ihren Subscriptionen beglaubigt werden.

Tritt hier ein Notar als subscriptor ein, so tritt ein Freund der Ausstellerin als subscriptor auf in der Schenkung der Maria, Spangenberg n. 28, v. J. 491. Er kann als mit der subscriptio beauftragter Zeuge betrachtet werden, wird aber nicht als testis bezeichnet und unterschreibt nicht noch einmal als testis mit den übrigen Zeugen, wie es Julian in seiner Fassung der justinianischen Novelle später forderte: 'unus ex his . . . testibus pro eo subscribat, omnes autem quinque testes subscribere debent, quod' u. s. w. Die Ausstellerin erklärt in der Urkunde selbst: 'Chartulam Iovino notario meo scribendam dictavi, cuique, quia ignoro litteras, signum feci, ad quod Castorium v. c. carum meum, ut pro me suscriberet, conrogavi'. Die subscriptio lautet:

'Signum Mariae sp. f. suprascriptae donatricis. Flavius Castorius v. c. huic donationi rogante Maria sp. f. ipsa praesente ad signum eius pro ea subscripsi'. Dann folgt die subscriptio testium.

Dass die Westgothen die Stellvertretung in der Unterschrift von den Römern übernommen haben, bezeugt schon die Interpretatio zu der angeführten Theodosianischen Novelle, wo es im Anschluss an den Text heisst: 'septem testium subscriptionibus confirmatur; auctor testamenti, si litteras scit octavus ipse subscribat; sin autem aut subscribere non potest aut litteras nescit, tunc octavum pro se adhibeat subscriptorem'.

Die älteren Formen des Gesetzbuches der Westgothen bis auf Erwig erwähnen einen solchen subscriptor nicht. Dagegen finden wir ihn in n. 7 der Formelsammlung. Dort erklärt der Aussteller einer 'Cartula oblationis': 'quia litteras ignoro, rogavi dominum et fratrem ill., qui pro me suscriptor accessit, ego vero manu mea signum feci et testibus a me rogitis, bene natis viris, pro firmitate tradidi roborandam'. Die Unterschrift des Vertreters lautet: 'Ill., rogitus a domino et fratre ill., quia ipse litteras ignorat, pro eum [su]scriptor accessi et hanc oblationem ab eius voluntate factam pro confirmationem suae personae subscripsi, ipse vero subter manu suae signum fecit'. Das in der Formel nicht gezeichnete signum des Ausstellers wird dann noch einmal, wahrscheinlich vom Urkundenschreiber beglaubigt: 'Signum ill., qui hanc oblationis cartulam cum rebus conlatis sancto martiri ill. spontanea voluntate contulit'.

Nicht nur einen solchen stellvertretenden subscriptor, sondern sogar einen Stellvertreter, der entweder subscri-

bieren oder auch signieren kann, kennt Ervig in den Zusätzen zu II, 5, 10 und II, 5, 1.

Das erste dieser Gesetze beginnt in Ervigs Fassung:

'Morientium extrema voluntas sive sit auctoris et testium manu subscripta, sive utrarumque partium signis extiterit roborata, seu etiam, etsi auctor subscribere vel signum facere non praevaleat, alium tamen cum legitimis testibus subscriptorem vel signatorem ordinationis suae instituat, sive quoque si tantummodo verbis coram probationem ordinatio eius qui moritur patuerit promulgata: haec ordinationum quattuor genera omni perenniter valore subsistant'.

Vier Arten von letztwilligen Verfügungen — wir bezeichnen sie der Kürze wegen als Testamente — werden hier unterschieden und zwar neben dem an letzter Stelle genannten mündlichen Testament drei Gattungen schriftlicher: 1) das von Testator und Zeugen unterschriebene, 2) das von Testator und Zeugen unterzeichnete, 3) das von einem Andern an Stelle des Testators, der weder unterschreiben noch unterzeichnen konnte, unterschriebene oder unterzeichnete Testament. Darauf giebt Ervig Vorschriften für die Behandlung dieser verschiedenen Testamente. In Bezug auf die beiden ersten Gattungen schärft er zunächst ein, dass sie, wie alle schriftlichen Testamente, gemäss II, 5, 12 innerhalb 6 Monaten nach dem Tode des Testators publiziert werden sollen: *'scripturae illae, quae secundum primi et secundi ordinis confectionem sunt alligatae, id est, sive quae auctoris et testium manu subscriptae, seu quae utrarumque partium signis extiterint roboratae, infra sex menses iuxta legem aliam sacerdoti pateant publicandae'.*

Dann heisst es weiter: *'Et si forsitan contigerit, ut in huiusmodi scripturis auctor, qui subscribere debuit, signum inpresserit, hoc ipsud testis, qui in eadem scriptura subscriptor accessit iurare curabit, quia signum ipsud a conditore factum extiterit'.* Hieraus sehen wir, dass die beiden ersten Gattungen in dem Vorhergehenden nicht genau bezeichnet sind. Ob die Zeugen unterschreiben oder unterzeichnen, macht keinen Unterschied aus, sondern nur ob der Testator selbst unterschreibt oder nur sein Handzeichen macht. In letzterem Falle bedarf es eines Zeugen, welcher subscriptor, nicht nur signator ist, also eine wirkliche subscriptio leistete, die vermuthlich eine Erklärung über das vom Testator gemachte Handzeichen enthielt. Dieser subscriptor soll später die Echtheit des Handzeichens beschwören.

Ueber die dritte Gattung wird dann verordnet: 'Illae vero scripturae, quae sub tertii ordinis alligatione sunt editae, id est in quibus advocatus a conditore legitimus testis subscripsit, tunc omni habebuntur stabiles firmitate, quando infra sex menses et ille, qui in eadem scriptura ad vicem morientis subscriptor accessit, et reliqui testes, qui ab eo rogati sunt, coram iudice conditionibus factis iuraverint, quod in eadem scriptura a se subscripta nulla sit fraus inpressa, sed secundam voluntatem ipsius conditoris habeatur conscripta, et quod ab eo, qui eam condere voluit, rogiti extitissent, ut in eadem scriptura subscriptores accederent et ad vicem conditoris eam legitime roborarent'.

Die dritte Gattung bildeten nach dem Vorhergehenden diejenigen Testamente, in welche der Testator nicht einmal sein Handzeichen setzen konnte und sich daher durch einen besonders dazu berufenen subscriptor oder signator vertreten lassen musste. Nur in diesem Falle bedarf es eines Vertreters, während der in seiner Zeugensubscriptio die Echtheit des signum bezeugende Urkundszeuge in dem vorigen Falle nicht mehr als Vertreter aufgefasst wird. Dieser Vertreter braucht nun, und das ist besonders das Auffallende, nicht nothwendig subscriptor zu sein, sondern kann entweder eine Unterschrift leisten oder auch nur sein Handzeichen machen, freilich ist an der eben angeführten Stelle nur der subscriptor genannt; doch zeigt die Vergleichung mit dem Eingange der Lex, dass der signator auch hier mit gemeint ist.

Dieses Testament, auf das der Testator weder subscriptio noch signum gesetzt hat, wird nun aber in Folge dieses Mangels kaum noch wie ein schriftliches Testament behandelt, denn der stellvertretende subscriptor und sämtliche Zeugen müssen ganz wie die Zeugen beim mündlichen Testament den vom Testator bekundeten Willen eidlich erhärten; nur dass hier der Inhalt des niedergeschriebenen Willens die Grundlage des Eides bildet, während beim Zeugnis über das mündliche Testament dessen Inhalt ganz in die bei den Westgothen üblichen schriftlichen Eidesformulare ('conditiones') aufgenommen werden musste.

Eine entsprechende Bestimmung, wie sie hier für die schriftliche 'extrema voluntas morientium' gegeben ist, enthält auch der Zusatz *Ervigs* zu II, 5, 1, anscheinend in Bezug auf Schrifturkunden allgemein, wobei dann freilich aus einigen Wendungen hervorgeht, dass auch hier in erster Linie letztwillige Verfügungen gemeint sind, die sich ja bei den Westgothen nicht wesentlich von anderen Ver-

gabungs- und Veräusserungs-Urkunden unterschieden. Die Bestimmung lautet im Anschluss an das Gesetz Chindavinds über die Rechtsgültigkeit der von Aussteller und Zeugen unterschriebenen oder unterzeichneten Urkunden: 'Simili quoque et illae scripturae valore constabunt, quas etsi auctor subscribere aegritudine obsistente non valuit, in eis tamen, qui subscriptores accederent, postulabit, sicque, subscriptionem vel signum ad vicem illius auctoris ille, qui est rogatus, inpresserit'. Wird der Urkundende wieder gesund, so soll er die subscriptio nachholen, andernfalls soll der Zeuge die von ihm unterschriebene Urkunde innerhalb sechs Monaten, wie jenes andere Gesetz vorschreibt, für die Bekräftigung (durch seinen und der übrigen Zeugen Eid) sorgen. Die Bestimmungen sind in ähnlicher Weise nachlässig gefasst, wie in jenen anderen Zusätzen. Auch hier ist mitunter nur von der subscriptio die Rede, wo diese oder das signum gemeint ist.

Aus beiden Gesetzen, wie sie durch Ervig erweitert und verändert sind, gewinnen wir wichtige Aufschlüsse über die Bedeutung der beiden Unterfertigungsarten für die Glaubwürdigkeit der Urkunden.

Was zunächst die Unterfertigung durch den Aussteller betrifft, so verleiht die subscriptio des Ausstellers der Urkunde volle Glaubwürdigkeit. Tritt an Stelle der subscriptio das signum des Ausstellers, so verleiht dieses der Urkunde die gleiche Glaubwürdigkeit, wenn die Echtheit des Handzeichens bewiesen wird. Diesen Beweis hat ein Zeuge, der die Urkunde unterschrieben hat, durch seinen Eid zu erbringen. Kann der Aussteller aber drittens weder unterschreiben noch unterzeichnen, fehlt also jede Unterfertigung des Autors, so trägt die Urkunde ihre Beweiskraft nicht mehr in sich selbst, sondern nur in den Zeugen, die sie unterfertigt haben, und mit ihrem Eide für die Wahrheit des Inhalts eintreten müssen. Die nicht vom Aussteller unterfertigte westgothische Urkunde hatte also dieselbe Bedeutung wie die fränkische Privaturkunde.

Gegenüber der für die Beweiskraft der Urkunde entscheidenden Unterfertigung des Ausstellers tritt die der Zeugen mehr zurück. Sie dient nur zur Sicherung des Beweises der Echtheit für jene oder in Fällen, wo die Unterfertigung des Ausstellers ganz fehlt, zur Sicherung des Zeugenbeweises für den Inhalt der Urkunde. Hier ist denn auch das signum der subscriptio ganz gleichgestellt. Während das Handzeichen des Autors wie seit Alters der Beglaubigung durch einen 'testis, qui subscriptor accedit',

bedarf, wird von einer solchen Beglaubigung der Zeugensigna nichts berichtet, und sie ist auch mit dem Wesen der Unterfertigung durch Zeugen kaum vereinbar. Sobald man, was vielleicht seit Leogivild, sicher seit Reccessvind geschah, Handzeichen der Zeugen zuliess, mussten sie auch für sich genügen und konnten es um so eher, als sie, wie wir oben sahen, oft individuell gestaltet waren. Eine Art von Beglaubigung fand dabei wohl nur in der Weise statt, dass der Urkundenschreiber die Namen der Zeugen zu deren Handzeichen setzte.

Die selbständige Beweiskraft der westgothischen Urkunde ruhte, wie die Zusätze Ervigs zu einigen Gesetzen im 5. Titel des II. Buches zeigten, allein in der Unterfertigung des Ausstellers. Deshalb galt es gegenüber der Anfechtung einer Urkunde, namentlich wenn der Aussteller verstorben war, sowie gegenüber der Abläugnung einer Unterfertigung vor allem die Echtheit der Unterfertigung festzustellen. Hierzu aber diente bei den Westgothen neben dem Zeugenbeweis besonders die Schriftvergleichung, ein Institut, welches sich bei den Franken und Langobarden nur in ganz beschränktem Maasse findet¹. Das reine germanische Beweisrecht konnte ihm nur einen weit geringeren Raum gewähren, als das romanisierte Beweisrecht der Westgothen.

1) Siehe darüber besonders Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 422 f. 425 f.

2. Die Schriftvergleichung (contropatio).

Die Schriftvergleichung als Mittel zur Feststellung der Echtheit einer Urkunde haben die Westgothen mit ihrem Urkundenwesen von den Römern übernommen. Ehe wir zur Betrachtung der westgothischen Schriftvergleichung selbst schreiten, müssen wir daher die bisher noch nicht eingehend im Zusammenhang behandelte Schriftvergleichung des römischen Rechtes, soweit sie für die Beziehungen zum westgothischen Rechte von Interesse ist, erörtern.

Die Schriftvergleichung, von den Römern als *'scripturarum collatio, manus collatio, litterarum comparatio'* bezeichnet, ist im Criminalprocess als Beweismittel wohl von Alters her im Gebrauch gewesen. Constantin ordnet ihre Anwendung beim *crimen falsi* an, Cod. Iust. IX, 22, 22: *'Ubi falsi examen inciderit, tunc acerrima fiat indago argumentis, testibus, scripturarum collatione aliisque vestigiis veritatis'*. Auch im Civilprocess scheint die Schriftvergleichung im älteren römischen Rechte vielfach verwendet zu sein. Darauf deuten die wiederholten Versuche sie gesetzlich einzuschränken. Eine Constitution von Honorius und Theodosius vom Jahre 421 erklärt die Schriftvergleichung allein nicht für ausreichend, die Echtheit der von einem Verstorbenen ausgestellten Urkunde zu beweisen, Cod. Theod. II, 27, 1, § 1: *'scripturam probator adfirmet; quam tamen adstrui non sola manus collatione conveniet, — quid enim aliud falsarius agit, quam ut similitudinem veritatis imitetur? — sed aliis multiplicibus documentis'*.

Dann hat Justinian wiederholt die Schriftvergleichung beschränkt und bei der Gelegenheit auch einmal auf jene ältere Constitution und die darin enthaltene Begründung ausdrücklich hingewiesen in der Einleitung zu Novelle 73, wo es in der Fassung des Authenticum heisst: *'Novimus nostras leges quae volunt ex collatione litterarum fidem dari documentis et quia quidam imperatorum . . . haec talia prohibuerunt, illud studium falsatoribus esse credentes, ut ad imitationem litterarum semet ipsos maxime exercebant, eo quod nihil aliud est falsitas nisi imitatio*

veritatis'. Zuerst hat sich Justinian mit der Schriftvergleichung beschäftigt in einer Constitution vom Jahre 530, Cod. IV, 20, 21. Die häufige Schriftvergleichung reize zur Urkundenfälschung an. Deshalb sollen Privaturkunden zur Vergleichung nur benutzt werden, wenn sie die Unterschrift von 3 Zeugen tragen und nachdem die Echtheit dieser Unterschriften durch Anerkennung von Seiten der Zeugen oder durch Schriftvergleichung gesichert ist: 'non licere comparationes litterarum ex chirographis fieri, nisi habuerint trium testium subscriptiones et prius litteris eorum fides imponatur, vel ex ipsis hoc deponentibus . . . sive comparatione litterarum procedente, et tunc ex huiusmodi chartula iam probata comparatio fiat'. Ausser solchen beglaubigten Privaturkunden sollen nur noch öffentliche Urkunden ('forensia vel publica instrumenta') zur Schriftvergleichung zulässig sein. In allen Fällen aber sollen diejenigen, 'qui comparationes faciunt', vorher eidlich versichern: 'quod neque lucri causa neque inimicitii neque gratia tenti huiusmodi faciunt comparationem'. Es ist dies der Eid der die Schriftvergleichung ausführenden Sachverständigen, der uns hier zuerst begegnet¹. Einen solchen Sachverständigen-Eid fordert Justinian für die Schriftvergleichung auch in Novelle 49, c. 2 am Ende². Wie in diesem Punkte so bestätigt diese 537 erlassene Novelle auch im übrigen die früheren Bestimmungen und weist nur eine missbräuchliche Berufung auf das Gesetz von 530 in einer bestimmten Richtung zurück.

Neue Anordnungen über die Schriftvergleichung enthält die Novelle 73, die auch andere Fragen betreffs des Urkundenwesens eingehend regelt. Die Einleitung legt sehr ausführlich dar, welche Schwierigkeiten dem Beweis durch Schriftvergleichung entgegenstehen. Die wichtigsten Bestimmungen aber enthält Capitel 7.

Hier wird bestimmt, dass der Beweis durch Schriftvergleichung nur dann eintreten soll, wenn alle anderen Beweismittel für die Echtheit einer Urkunde versagen,

1) v. Bethmann-Hollweg, Civil-Process III, S. 95 beruft sich auf dieses Gesetz nicht nur für den Sachverständigen-Eid, sondern irrthümlich auch für den Calumnien-Eid des Producenten, von dem darin nicht die Rede ist. 2) Im griechischen Texte heisst es: 'τὸν ὄρκον δίδόναι τοὺς ἀντεξετάζοντας τὰ γράμματα νενομοθετήκαμεν' und nachher 'τοῦ μέντοι ὄρκου τῶν συγκρινόντων'. Im Authenticum steht dafür: 'iusiurandum praebere discutientes litteras sancivimus' und 'iureiurando tamen comparantium'. Julian, Const. 44, sagt: 'omnes autem litterarum comparatores prius sacramentum praestent et tunc deinde faciant comparationes'. Ueberall sind sicher nur die Sachverständigen gemeint.

wenn der Tabellio, die Urkundszeugen, der etwa genannte Numerator todt oder abwesend und andere Zeugen nicht zu beschaffen sind. Kommt es zur Schriftvergleichung, so soll diese nach Möglichkeit ausgedehnt werden auf die Zeugenunterschriften und die Completio des Notars. Immer soll aber vor der Anwendung der Schriftvergleichung der Richter den Producenten einen Gefährdeeid schwören lassen des Inhalts: 'quia nihil maligni conscius in eo, quod a se profertur, nec quandam artem circa collationem fieri prae-parans, sic utitur eo, quatenus neque perimatur quicquam omnino et per omnia munitio in rebus fiat' (Auth.). Später wird dann dieser Eid des Producenten nochmals erwähnt und zwar als etwas bisher bereits übliches: 'quod hactenus valuit fiat, ut, qui profert ad collationes documentum, iuret sollemniter' (Auth.), oder wie es statt der letzten Worte genauer im Original heisst: 'ὁμνῶναι τὰ νομομοιμένα' (legitimum sacramentum praestet). Obwohl dieser Calumnieneid des Producenten in früheren Gesetzen nicht erwähnt wird, dürfen wir nach dieser Stelle nicht zweifeln, dass er bereits herkömmlich war.

Als etwas unzweifelhaft Neues wird dann aber auch von der Gegenpartei des Producenten (des 'Producten', wie die Processualisten zu sagen lieben) ein Eid verlangt. Sie soll nach dem Authenticum schwören: 'quia non aliam idoneam habens fidem ad collationes instrumentorum venit nec quicquam circa eam egit aut machinatus est, quod forte possit veritatem abscondere'. Julian, Const. 66, fasst den Inhalt des Originals kurz zusammen: 'Sin autem nullum aliud ad veritatem probandam supersit quam comparationes litterarum, tunc illud teneat, quod usque ad hoc tempus obtinuit, ut qui instrumentum producit legitimum sacramentum subeat: quod nulla malitia usus est; sed et is, qui fidem instrumenti exigit, de dolo et calumnia iusiurandum subeat'.

Wie verhält sich nun die Schriftvergleichung, wie sie uns im Westgothenrecht entgegentritt, zu der römischen?

In westgothischen Gesetzen finden wir erst seit Chindasvind die Schriftvergleichung erwähnt. Sie wird in Gesetzen dieses Königs und seines Nachfolgers bezeichnet als 'contropatio manuum' oder 'scripturarum'. 'Contropare' heisst dasselbe wie 'conferre', wird nicht ausschliesslich von der Schriftvergleichung, aber von dieser immer gebraucht und hängt wohl zusammen mit Spanisch: 'contronar', Ital.: 'controvare'. Das Wort ist meines Wissens

bis jetzt nur in den westgothischen Gesetzen nachgewiesen (vgl. *Leges Vis. ant.* p. 73 n. 1).

Dass aber das Institut erst seit Chindasvind in das westgothische Rechtsleben eingeführt sein sollte, ist nicht anzunehmen. Wäre das der Fall gewesen, so würden die westgothischen Gesetzgeber des 7. Jh. wohl, wie das in anderen Fällen unzweifelhaft geschehen ist, aus dem justinianischen Recht geschöpft haben. Die starken Abweichungen der westgothischen Schriftvergleichung von der Justinians deuten also darauf hin, dass dieses Institut schon früher den Westgothen bekannt war; sei es, dass darauf bezügliche ältere Gesetze nicht erhalten, sondern durch die späteren verdrängt sind, sei es, dass das Institut ohne gesetzliche Regelung in der Praxis galt.

Schon die Art wie Chindasvind II, 4, 3 und II, 5, 13 ohne nähere Erklärung den Ausdruck 'contropare' gebraucht, dessen Bedeutung er als etwas bekanntes vorauszusetzen scheint, dürfte gegen die Annahme sprechen, dass erst er die Sache eingeführt hätte. Es kommt hinzu, dass in früherer Zeit den Römern des Gothenreichs das Institut bekannt und für sie durch die *Lex Romana* anerkannt war. Die einzige Stelle dieses Gesetzbuches, welche die Schriftvergleichung erwähnt, ist die schon angeführte *Cod. Th.* II, 27, 1. Hier unterscheidet sich nun bereits die *Interpretatio* in bemerkenswerther Weise vom Texte. Dieser setzt als Object der Vergleichung eine Schuldurkunde voraus, die als *chirographum* bezeichnet wird. Da für die Echtheit dieses *chirographum* nach dem Tode des Schuldners die Schriftvergleichung in Frage kommt, kann nur ein eigenhändiges *chirographum*, ein sog. 'idiochirum' gemeint sein, nicht aber ein solches, welches im Auftrage des Ausstellers von einem Dritten geschrieben war¹. Ob man nun damals als eigenhändiges *chirographum* nur, wie wohl ursprünglich, eine vom Aussteller geschriebene Urkunde, oder schon auch die von einem andern geschriebene, aber mit der eigenhändigen *subscriptio* des Ausstellers versehene Urkunde verstand, wie das nach Brunners Erklärung² bereits in einer Constitution des Kaisers Leo vom Jahre 472, *Cod. Iust.* VIII, 7, 11, geschehen ist, können wir dahin gestellt sein lassen. Die *Interpretatio* lässt aber den ursprünglichen Hauptfall, dass die Schuldurkunde ganz vom Aussteller geschrieben war, gänzlich bei Seite und setzt voraus, dass

1) Vgl. über das *chirographum* die Ausführungen Brunners, *Rechtsgesch. d. Urk.* S. 44 f. 53 f. 2) *A. a. O.* S. 58.

durch die Schriftvergleichung nur die Echtheit der subscriptio erwiesen werden solle: 'intra biennium defuncti publicet cautionem, ita tamen ut manus mortui conferatur et agnosci possit illius esse subscriptio'. Diese Beschränkung der Schriftvergleichung auf die Unterschrift findet sich nun nirgend in den justinianischen Quellen, dagegen regelmässig bei den Westgothen.

Chindasvinds Gesetz II, 5, 13 ordnet an: 'Omnes scripture, quarum et autor et testis defunctus est, in quibus tamen subscriptio vel signum conditoris adque testium firmitas repperitur, dum in audientia prolata constituerint, ex aliis cartarum signis vel subscriptionibus contropentur, sufficiatque ad firmitatem vel veritatis huius indaginem agnoscendam trium aut quattuor scripturarum similis et evidens prolata suscriptio'. Dem entsprechen denn auch Reccessvinds Gesetze II, 5, 14 und 15. In ersteren wird von einer Urkunde (scriptura), deren Aussteller verstorben ist, gesagt: 'Quam sacerdos idem et iudex, adlatis sibimet tribus aliis scripturis, in quibus testatoris subscriptio repperitur, ex earum contropationem considerent, si certa et evidens scriptura est, quam idem conditor olografa ratione conscripsit'. In dem zweiten dieser Gesetze wird angeordnet: 'querenda (sunt) . . . instrumenta cartarum, ut contropatis aliarum scripturarum suscriptionibus adque signis possit agnosci, utrum (scriptura) habeatur idonea, an reprobetur indigna'.

Es ist also die Unterschrift und, was ja eine sehr auffallende Besonderheit der westgothischen Schriftvergleichung ist, eventuell auch das stellvertretende signum¹, was allein zur contropatio benutzt wird. Nur bei dem holographischen Testament wird auch die Echtheit der Schrift des Textes der Urkunde selbst vermöge der Vergleichung mit den Unterschriften anderer Urkunden festgestellt; das ist aber auch da nicht die Hauptsache. Auch beim sogenannten 'olografum' darf nach westgothischem Rechte die Unterschrift nicht fehlen. Sie galt einmal, wie wir sahen, als das, worin die Glaubwürdigkeit und die selbständige Beweiskraft der Urkunde beruhte. Zur Contropation sollten nach den angeführten Gesetzen nicht die Texte, die ja auch regelmässig nicht vom Aussteller herührten, sondern die subscriptiones benutzt werden, und daher konnte auch ein 'olografum' am sichersten dann recognoscirt werden, wenn es eine solche subscriptio hatte.

1) S. oben S. 23.

Das ist der Grund, weshalb Reccessvind in II, 5, 14 für das zeugenlose und ganz eigenhändig vom Testator geschriebene holographische Testament, welches nach römischem Rechte nicht der subscriptio des Testators bedurfte, auch noch diese subscriptio verlangt: 'manu propria scribat ea que hordinare desiderat; . . . toto scripture textu conscripto, rursum autor ipse suscribat'. Das ist nicht erst durch Reccessvind eingeführt; denn schon Isidor Etymol. V, 24, 7 erklärt: 'Holographum testamentum est manu auctoris totum conscriptum atque subscriptum'¹.

In der regelmässigen Beschränkung der Schriftvergleichung auf die Unterschrift in den westgothischen Gesetzen liegt eine so starke Abweichung von den Bestimmungen Justinians, dass wir diese nicht wohl als die Quelle, wenigstens nicht als die alleinige Quelle jener Gesetze Chindasvinds und seines Sohnes ansehen können.

In einem Punkte dagegen scheint Reccessvind wirklich justinianisches Recht aufgenommen zu haben. Er gestattet II, 5, 15 in dem Falle, dass die Urkunde eines Verstorbenen produciert wird, der Gegner aber erklärt, von der Echtheit der Urkunde seines Vorfahren nicht überzeugt zu sein ('nescire se dixerit ipsius scripture veritatem'), dem Producenten den Beweis durch Schriftvergleichung. Es soll dann erst der Producent, darauf aber auch der Gegner einen Gefährdeeid schwören. Dieser eigenthümliche doppelte Eid ist wohl auf Justinians Novelle 73, c. 7 zurückzuführen, durch welche, wie wir sahen, der Eid des 'Producten' erst eingeführt wurde².

Bemerkenswerth sind nun die weiteren Bestimmungen von II, 5, 15. Sind die Eide geschworen, so soll man das Hausarchiv ('scrinia domestica') nach Urkunden, welche zur contropatio dienen können, durchsuchen; wenn das ohne Erfolg ist, sollen anderweit Urkunden zur Vergleichung beschafft werden. Wird so durch Uebereinkommen der Parteien ('per talem conventionem') mittels Schriftvergleichung die Echtheit der Urkunde festgestellt, so braucht der Erbe die in der Urkunde enthaltene Anfechtungsbusse

1) Die Unterschrift ist bei den Westgothen also auch für die vom Aussteller eigenhändig geschriebene Urkunde gesetzlich gefordert. Auch in der langobardischen Praxis war sie in diesem Falle nach Brunner, Rechtsgesch. d. Urk. S. 34, mindestens üblich. 2) Schon Ortlöff, Der Diffessionseid, die Zeugenrecognition und die Schriftenvergleichung in den Juristischen Abhandlungen I, S. 8 f. hat auf die Aehnlichkeit der Bestimmungen der Novelle mit der des westgothischen Gesetzes hingewiesen und die Eide richtig für Calumnieneide erklärt.

nicht zu zahlen. Die Gegenpartei kann aber trotz der Contropatio der Urkunde ihre Anerkennung versagen. Dadurch zwingt sie den Producenten, die Echtheit der Urkunde durch Zeugen zu beweisen.

Gelingt der Beweis durch Zeugen, so hat nun der Gegner dem Producenten die in der Urkunde festgesetzte Anfechtungsbusse zu zahlen. Uebersteigt diese den Werth dessen, was der aus der Urkunde Verpflichtete von seinem Vorfahren, dem Aussteller der Urkunde, geerbt hat, so kann jener sich durch Abtretung dieses Erbgutes an den Producenten von allen Ansprüchen befreien: eine Anwendung des Grundsatzes, dass der Erbe aus Obligationen des Erblassers nur bis zum Betrage seines Erbgutes zu haften braucht¹.

Die Bestimmung, wonach schwerere Nachtheile für den die Echtheit einer gegen ihn vorgebrachten Urkunde Läugnenden erst eintreten, wenn er sich beim Beweis durch Schriftvergleichung nicht beruhigt, und ihm die Echtheit durch Zeugen bewiesen wird, findet ein Analogon in der restituierten Lex Cod. Iust. IV, 21, 16. Dort wird bestimmt, dass der, welcher eine von ihm selbst herrührende Urkunde abläugnet, eine Busse von 24 Schillingen wegen der Lüge, *ὑπὲρ αὐτοῦ τοῦ ψεύδους* zahlen soll, wenn sie ihm nur durch Schriftvergleichung als echt bewiesen wird; findet ein Echtheitsbeweis durch den Tabellio oder die Zeugen statt, so verliert er die *'exceptio non numeratae pecuniae'*. Die Analogie ist deutlich; aber an eine Anlehnung an diese Stelle bei Abfassung der Lex Reccessvinds ist nicht zu denken. Der Gesetzgeber schöpfte wohl aus der im Westgothenreiche überlieferten römischen Praxis.

Dasselbe dürfen wir annehmen für eine eigenthümliche Anwendung der contropatio nach II, 4, 3, wo angeordnet wird, was geschehen soll, wenn ein Urkundenzeuge seine Unterschrift ableugnet: *'Et si hoc ipse quibuslibet aliis documentis convincere fortasse nequiverit, experientia iudicis id requirere sollerter curabit; ita ut pro manus contropatione testis ille, qui negat, iudice presente scribat; qui etiam plus cogatur scribere, ut veritas facilius innotescat; ubi scilicet et hoc omnino querendum est, ut scripture querantur et presententur, quas antea fecit sive suscripsit'*. Wenn der Zeuge nicht selbst durch *'alia documenta'* den Beweis dafür erbringen kann, dass die Unterschrift nicht von ihm herrühre, dann soll der Richter ihn

1) Vgl. L. Vis. VII, 5. 8.

zwingen, in seiner Gegenwart etwas zu schreiben, und zwar mehreres (d. h. wohl nicht allein eine Unterschrift), um die Schriftvergleichung damit um so sicherer ausführen zu können. Daneben sollen aber auch frühere Schriftstücke oder Unterschriften des Zeugen herangezogen werden. Einen solchen Fall berichtet uns auch Justinian in c. 1 der Novelle 73: 'quia enim non professus est is, qui scripsisse dicebatur, suam esse scripturam, . . . scribere alia coactus est, quae visa sunt velut similia quidem, non tamen per omnia similia, et quantum ad illam scripturam sine termino causa permansit'. So das Authenticum; Julian hat die Stelle nicht.

Der Richter zwingt also auch hier den Läugnenden zum Zweck der Schriftvergleichung etwas zu schreiben. Dass Chindasvind nach dieser Novellenstelle seine Vorschrift abgefasst haben sollte, ist um so weniger anzunehmen, als dort ausdrücklich berichtet wird, dass in dem Falle das Verfahren nicht zum Ziele führte. Das konnte den westgothischen Gesetzgeber nicht zur Nachahmung reizen. Wir dürfen in dieser Stelle vielmehr ein Zeugnis für die im westgothischen Reiche erhaltene gleiche römische Praxis erblicken, wie sie uns in der Novelle entgegentritt.

Das Gesetz Chindasvinds unterstützt somit die Meinung derer, welche auf Grund der Novelle 73 die Ansicht vertreten, dass schon das römische Recht dem Richter die Macht gegeben habe, die Partei im Gericht zum Schreiben behufs Schriftvergleichung zu zwingen. Die Frage ist in der gemeinrechtlichen Litteratur vielfach behandelt, in neuerer Zeit meist verneint, so namentlich von Ortloff, a. a. O. I, S. 83 f. und Wetzell, Civilprocess, 3. Aufl., S. 240 f; vgl. auch Strippelmann, Beweis durch Schrifturkunden II, S. 190.

Die Novellenstelle hat man mit der m. E. wenig durchschlagenden Bemerkung, dass sie nur über etwas thatsächlich vorgekommenes referiere, zu entkräften gesucht. Das hierfür, soviel ich sehe, bisher nicht herangezogene westgothische Gesetz zeigt uns, dass das Verhalten des Richters, über welches Justinian ohne Tadel berichtet, auf einer weiter verbreiteten Rechtsübung beruht, die König Chindasvind, wenn nicht schon einer seiner Vorgänger, für sein Reich gesetzlich anerkannte, ganz wie das auch in der neueren Gesetzgebung mehrfach geschehen ist.

Der französische Code de procédure civile enthält Art. 206 die Vorschrift: A défaut ou en cas d'insuffisance des pièces de comparaison le juge-commissaire pourra ordon-

ner, qu'il sera fait un corps d'écritures, lequel sera dicté par les experts. Diese Bestimmung ist mit einigen Modificationen in die bekannte bürgerliche Processordnung für das Königreich Hannover vom 8. Nov. 1850, § 335, übergegangen. Eine entsprechende Vorschrift enthält aber schon die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, I. Theil, Titel 10, § 151, wo bestimmt wird: 'Sodann müssen andere Schriften, die unstreitig von des Ausstellers Hand sind . . . oder die der Aussteller selbst in Gegenwart des Instruents und der Rechtsbeistände zu schreiben angehalten wird, herbeigeschafft und von den Parteien ein oder zwei erfahrene Schreibmeister, welche die Vergleichung anstellen sollen, vorgeschlagen werden'.

Die westgothische Contropatio ist, so können wir zusammenfassend sagen, auf der Grundlage des römischen Rechtes erwachsen. Sie hat sich zum Theil, wie hinsichtlich der bis auf wenige Ausnahmen ausschliesslichen Berücksichtigung der Unterschrift und ihres Surrogates, des signum, selbständig ausgestaltet, zum Theil in ähnlicher Weise, wie im justinianischen Rechte entwickelt, ohne dass jedoch wenigstens als Regel eine Entlehnung aus justinianischen Quellen anzunehmen ist.
